

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 3;
 BGB § 242 Ruhegehalt; BetrAVG §§ 1, 2

Leitsätze:

K e i n e

(siehe Urteil 3 AZR 604/77)

Aktenzeichen: 3 AZR 449/77

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 449/77

14 Sa 1485/76 Düsseldorf

Verkündet am
26. Oktober 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kynast für Recht erkannt:

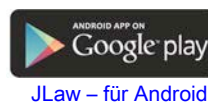
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Februar 1977 - 14 Sa 1485/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 9. März 1922 geborene, zu 90 v. H. zivilbeschädigte Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen - BergmannsVersorgScheinG NRW - vom 10. Juli 1948 in der Fassung vom 14. April 1971 (GVBl. NRW S. 125). Er hat vom 8. Juni 1937 bis zum 3. Dezember 1962 im Ruhrbergbau gearbeitet. Vom 3. April 1963 bis 31. Dezember 1964 war er bei der Firma A und vom 10. Mai bis 12. Mai 1965 bei der Firma D beschäftigt.

Vom 17. Mai 1965 bis 31. März 1976 arbeitete der Kläger als Pförtner bei der Beklagten. Diese gewährte ihren Arbeitnehmern betriebliche Altersversorgung. Sie erteilte dem Kläger gemäß § 2 Abs. 6 BetrAVG eine Bescheinigung über die Höhe der gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG aufrechterhaltene Anwartschaft. Dabei berücksichtigte die Beklagte nur die bei ihr verbrachte Beschäftigungszeit von knapp elf Jahren.

Der Kläger hat demgegenüber die Ansicht vertreten, bei der Berechnung seiner Ruhegeldanwartschaft seien auch seine Dienstzeiten im Ruhrbergbau zu berücksichtigen. Das ergebe sich aus § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW. Die dort vorgeschriebene Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gelte für alle nach der Umsetzung ausgeübten Tätigkeiten. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW wolle den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins einen zusätzlichen Bestands- und Sozialschutz gewährleisten. Dieser Schutz wäre unvollkommen, wenn er sich nur auf das erste Arbeitsverhältnis nach der Abkehr vom Bergbau beziehen würde.

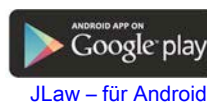
Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm eine Rente aufgrund der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung seiner Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten und seiner Betriebsangehörigkeit im Bergbau zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Vordienstzeiten seien schon deshalb nicht anzurechnen, weil die betrieblichen Altersversorgungsleistungen nicht von § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW erfaßt würden. Diese Bestimmung gelte außerdem nur für das erste Beschäftigungsverhältnis nach der Umsetzung aus dem Bergbau. Das ergebe sich aus dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes. Den "bergfertigen" Bergleuten solle ein Anreiz gegeben werden, den Bergbaubetrieb zu verlassen, damit diese von den hohen Soziallasten befreit werden. Ein solcher Anreiz sei jedoch nur beim Ausscheiden aus dem Bergbaubetrieb notwendig und beabsichtigt. Eine andere Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, daß sich die Bergmannsversorgungsscheininhaber durch mehrmaligen Stellenwechsel betriebliche Ruhegelder verdienen könnten, die weit über die Möglichkeiten und Vorstellungen anderer Arbeitnehmer hinausgingen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 24. August 1976 stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

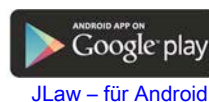
Für die Berechnung des Teilwertes (§ 2 BetrAVG) der nach § 1 BetrAVG aufrechterhaltenen Versorgungsanwartschaft des Klägers ist gemäß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW auch die Zeit zu berücksichtigen, die der Kläger im Bergbau unter Tage verbracht hat.

I.1. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG schreibt vor, daß im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind. Zu den Leistungen im neuen Beschäftigungsbetrieb, bei deren Bemessung die Anrechnung vorzunehmen ist, zählen auch Leistungen der betrieblichen Alters-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

versorgung. Das gilt nicht nur für ihre Höhe, sondern auch für die Leistungsvoraussetzungen, soweit diese von einer bestimmten Betriebszugehörigkeit abhängen (BAG AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW; vgl. auch BAG AP Nr. 13 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu II 2 b der Gründe]).

2. Es besteht kein Anlaß, die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW anders als in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW zu beurteilen, weil sich die Ansicht über die Rechtsnatur der betrieblichen Altersversorgung geändert habe. Richtig ist zwar, daß die Rechtsprechung zunehmend den Entgeltcharakter der Versorgungsleistungen hervorgehoben hat: Sie sind Gegenleistung für die Betriebstreue, die in der Dauer der Betriebszugehörigkeit ihren Ausdruck findet (vgl. BAG 24, 177 [183 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A II 2 a der Gründe]). Der Arbeitgeber, der eine betriebliche Altersversorgung verspricht, will damit die in seinem Betrieb verbrachte Betriebstreue entgelten. Auf diese Betriebszugehörigkeit, die der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern erwartet, sind nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Beschäftigungszeiten anzurechnen, die der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter Tage verbracht hat. Sinn und Zweck des Gesetzes über den Bergmannsversorgungsschein und seine Entstehungsgeschichte verlangen eine Gleichstellung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins mit den Angehörigen des Betriebes, in dem er nach der Abkehr vom Bergbau arbeitet. Die Beschäftigungszeit im Bergbau steht der Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb gleich, soweit davon Leistungen abhängen. In diesem Sinne hat das Bundesarbeitsgericht sich bereits früher zum Anspruch auf Treuegeld geäußert (BAG 17, 269 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Für die von der Betriebszugehörigkeit als Gegenleistung abhängige Altersversorgung gilt nichts anderes (ebenso, wenn auch ohne nähere Begründung, Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 141; Höfer, BetrAVG, § 1 Anm. 81).



II. Der Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeit steht nicht entgegen, daß der Kläger nach der Abkehr vom Bergbau zunächst bei zwei anderen Arbeitgebern beschäftigt war.

1. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW besagt, daß die Bergbauzeiten "im neuen Beschäftigungsbetrieb" anzurechnen sind. Dieser Wortlaut könnte für die Ansicht der Beklagten sprechen, daß nur das Arbeitsverhältnis gemeint ist, in das der bergfertige Bergmann vom Bergbau aus überwechselt. Die Fassung des Gesetzes läßt aber auch die Annahme zu, daß mit dem Begriff "neuer Beschäftigungsbetrieb" die Tätigkeit insgesamt außerhalb des Bergbaus angesprochen sein sollte.

2. Daß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nicht nur für die erste Tätigkeit nach der Abkehr vom Bergbau gewollt hat, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung.

a) Das Gesetz dient - wie in seiner Präambel ausgesprochen - der Fürsorge für die Bergleute, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahren völliger vorzeitiger Invalidität unter Tage Arbeit ausüben können. Wer in diesem Sinne der Fürsorge bedarf, erhält den Bergmannsversorgungsschein. Den Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins soll ihre unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit erhalten bleiben, wenn sie eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus aufnehmen. Das gewährleistet § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, der durch das Erste Änderungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GVBl. NRW S. 159) eingefügt wurde. In der damaligen Fassung sah § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW zunächst nur vor, daß die Beschäftigungszeiten für Urlaub und Tariflohn anzurechnen waren. Das Zweite Änderungsgesetz vom 7. Januar 1958 (GVBl. NRW S. 13) erstreckte die Anrechnung auf sonstige Leistungen oder Zuwendungen, bei denen es auf die Betriebs- oder Berufszugehörigkeit ankommt. Schließlich wurde durch das Dritte Änderungsgesetz vom 30. März 1971



- 6 -

(GVBl. NRW S. 124) § 12 a eingeführt, der die Rechte aus § 9 auch dann vorsieht, wenn der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins bei einem Arbeitgeber beschäftigt wird, der hierzu nicht nach dem Gesetz verpflichtet ist. Mit dieser schrittweisen Erweiterung der Rechte der umzusetzenden Bergarbeiter sollte der vom Gesetzgeber zur Entlastung des Bergbaus erstrebte Übergang in einen nichtbergbaulichen Betrieb erleichtert werden (vgl. Boldt, Anm. zu AP Nr. 9 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 2]).

b) Die nach der Präambel des Gesetzes den Bergleuten zuge dachte Fürsorge würde jedoch nicht erreicht, wenn die Anrechnung der Untertagezeit nur für das erste Beschäftigungsverhältnis nach der Abkehr vom Bergbau gewährleistet würde. Denn es ist nicht von vornherein abzusehen, ob der Bergmann sein weiteres Berufsleben in dem ersten Beschäftigungsbetrieb verbringt, in den er vom Bergbau aus umgesetzt wird.

Das Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein macht durch verschiedene Vorschriften deutlich, daß die Fürsorge nicht mit der gelungenen Vermittlung eines ersten Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Bergbaus beendet ist.

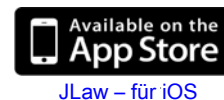
(1) Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW kann einem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins erst dann gekündigt werden, wenn die Zentralstelle ihre Zustimmung zur Kündigung erteilt hat. Nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BergmannsVersorgScheinG NRW muß die Zentralstelle dem Antrag auf Zustimmung stattgeben, wenn dem Berechtigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Das bedeutet, daß die Zentralstelle, die nach § 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Aufgaben aus dem Gesetz durchzuführen hat, den Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins bei einem Wechsel des Beschäftigungsbetriebes und damit bei Aufgabe des ersten Beschäftigungsverhältnisses weiter zu betreuen hat.

(2) Ferner ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, daß die Fürsorge nicht mit der erstmaligen Unterbringung endet. In der genannten Vorschrift

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist der Entzug des Bergmannsversorgungsscheins geregelt, der u.a. möglich ist, wenn ein arbeitsloser Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die Vermittlung auf einen für ihn zur Verfügung stehenden und zumutbaren Arbeitsplatz ohne triftige Begründung ablehnt. Damit ist die Lage angesprochen, daß ein bereits aus dem Bergbau ausgeschieden und untergebracht gewesener Scheininhaber arbeitslos ist, also mindestens die Arbeit im ersten Beschäftigungsbetrieb hinter sich hat. Aus dieser Regelung ist ebenfalls zu schließen, daß die Betreuung über die Unterbringung im ersten Beschäftigungsbetrieb hinausgeht.

(3) Damit stimmt überein, daß die zur Unterbringung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins nach § 4 ff. BergmannsVersorgScheinG NRW verpflichteten Arbeitgeber die Pflichtplätze nicht nur mit erstmalig umgesetzten, sondern mit jedem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins besetzen können. Dies kann nicht geschehen, ohne daß der Arbeitgeber zugleich die Ansprüche erfüllen muß, die dem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins zustehen. Würde man dies nicht verlangen und die nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW vorgeschriebene Anrechnung der Bergbauzeit auf den ersten Beschäftigungsbetrieb nach der Abkehr vom Bergbau beschränken, so würde das ermöglichen, die Pflichtplätze zu besetzen, ohne die Pflichten, die daran geknüpft sind, zu übernehmen. Wäre das zulässig, so könnte der Zweck des Gesetzes weitgehend vereitelt werden. Die Pflichtplätze würden dann so weit wie möglich mit solchen Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins besetzt werden, die zuvor in einem anderen Beschäftigungsbetrieb außerhalb des Bergbaus tätig waren. Die umzusetzenden bergfertigen Bergleute würden kaum noch freie Pflichtplätze vorfinden. Sie müßten ausweichen auf Arbeitsplätze bei Arbeitgebern, denen keine Einstellungspflicht obliegt. Diese Arbeitgeber müßten dann nach § 12 a BergmannsVersorgScheinG NRW die Pflichten wahrnehmen, von denen die an sich pflichtigen Arbeitgeber sich auf dem geschilderten Weg befreit hätten. Solche Wertungswidersprüche kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

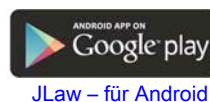
Hinweis: Auch Teiler Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



c) Diese, über die erste Beschäftigung hinausgehende Fürsorge für das weitere Arbeitsleben des bergfertigen Bergmanns stellt einen Ausgleich dafür dar, daß der Bergmannsversorgungsscheininhaber - nicht zuletzt auch zum Wohle der Allgemeinheit - unter schweren Bedingungen im Bergbau unter Tage gearbeitet und Gesundheitsschäden erlitten oder zumindest in Kauf genommen hat (vgl. BAG 17, 269 [275] = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 6 der Gründe]). Deshalb erhält der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins eine rechtliche Stellung, die der eines Schwerbehinderten ähnelt, und aus der ihm solange Rechte erwachsen, wie er die Eigenschaft innehat.

Da es gesundheitliche Gründe sind, die den Bergmann zur Aufgabe seines Berufs zwingen, unterscheidet sich seine Lage von anderen Fällen, in denen eine Dienstpflicht als Betriebszugehörigkeit nur in dem anschließend aufgenommenen Arbeitsverhältnis anerkannt wird (vgl. § 8 Abs. 3 Soldatenversorgungsgesetz i.d. F. vom 18. Februar 1977 [BGBl. I S. 337] und ähnliche Vorschriften). Bei den letztgenannten Regelungen geht es nur darum, die im Interesse des Allgemeinwohls aufgewendete Zeit gutzubringen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind mit dem Wehrdienst und anderen Dienstpflichten nicht typischerweise verbunden. Im Beruf des Bergmanns besteht dagegen sehr häufig die Gefahr, daß es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen kommt (vgl. auch das Schreiben des britischen Militärgouverneurs für Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1947 an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, mit dem der Erlaß des Gesetzes angeregt wurde [zitiert bei Boldt, RdA 1950, 161 [162 zu II]). Diese Schäden oder die den Berufswechsel veranlassenden Gefährdungen sollen durch die nach dem Gesetz eingeräumten Rechte mit ausgeglichen werden. Diese Rechte sind daher umfassender als die Unterbringungs Vorschriften für Wehrpflichtige und ähnliche Personen.

III. Die Beklagte hat ihre Auffassung, die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit könne nur im ersten Beschäftigungsverhältnis angerechnet werden, auch damit begründet, es könne



andernfalls zu einer mehrfachen Berücksichtigung der Zeiten kommen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung könne das dazu führen, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins mehrfach Versorgungsansprüche dem Grunde und der Höhe nach erwerbe.

1. Die von der Beklagten aufgezeigten Bedenken sind beachtlich. Sie verbieten jedoch nicht die hier vorgenommene Auslegung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW.

Zu einer mehrfachen Berücksichtigung der im Bergbau verbrachten Betriebszugehörigkeit kann es nur kommen, wenn der aus dem Bergbau umgesetzte Bergarbeiter in einem Beschäftigungsbetrieb die auch nach seinem Ausscheiden noch fortdauernde Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erreicht hat. Das ist der Fall, wenn er mit einer nach § 1 BetrAVG aufrechterhaltenen Versorgungsanwartschaft ausgeschieden ist. In einem solchen Fall könnte der mit § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW bezweckte Schutz, die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit als Betriebszugehörigkeit im Arbeitsleben nach der Abkehr vom Bergbau gutzubringen, durch die Regelung des § 1 BetrAVG erreicht werden. Das kommt hier für etwaige künftige Arbeitsverhältnisse des Klägers in Betracht.

2. Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anlaß, abschließend zu entscheiden, unter welchen Umständen eine Anrechnung der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW unterbleiben kann, wenn die Betriebszugehörigkeit sich für eine Altersversorgung in einem Beschäftigungsbetrieb ausgewirkt hat. Die Beklagte hat weder vorgetragen, noch ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Kläger bei einem seiner früheren Arbeitgeber nach der Umsetzung aus dem Bergbau eine Altersversorgung versprochen erhalten hat, aus der ihm Ansprüche aufrechterhalten geblieben sind. Vor der Geltung des § 1 BetrAVG blieben von besonderen einzelvertraglichen Regelungen abgesehen, Versorgungsanwartschaften nur bestehen, wenn die Voraussetzungen vorlagen, unter denen nach der Rechtsprechung (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) eine Versorgungsanwartschaft nicht verfiel. Diese Rechtsprechung galt nur für Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1969 geendet hatte. Der Kläger ist bereits am 17. Mai 1965 in ein Arbeits-



verhältnis bei der Beklagten eingetreten. Seine vorausgegangenen Beschäftigungen außerhalb des Bergbaus haben damit vor dem Zeitpunkt geendet, zu dem nach der Rechtsprechung eine Aufrechterhaltung von Versorgungsanswartschaften in Betracht kam.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Dr. Heither

Pape

Kynast

